



Gemeinde Brunnthal

Wasserversorgung

www.brunnthal.de

Gemeinde Brunnthal - Postfach 1152 - 85647 Brunnthal



| | |
|---|-------------|
| Antrag zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers (§§ 10, 11 WAS) im Außenbereich (erdverlegte Leitung) | S2-A |
|---|-------------|

Die Wasserabgabebesatzung (WAS) der Gemeinde Brunnthal ist auf der gemeindlichen Homepage einsehbar.

Der Antrag ist rechtzeitig (4 Wochen vor Ausführungstermin) in doppelter Fertigung bei der Gemeinde zu stellen!

Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden (§ 11 Abs. 3 WAS)

| | | |
|---|--|--|
| Ansprechpartner: Wassermeister Herr Schneider Tel. 08102 / 890-36 E-Mail: Wasserversorgung@brunnthal.bayern.de | Wird von der Gemeinde ausgefüllt Antragseingang | Wird von der Gemeinde ausgefüllt Zustimmungsvermerk |
|---|--|--|

| Grundstückseigentümer/in | Unternehmer, der die Anlage errichten soll |
|--------------------------|--|
| Name | Name |
| Straße, Hausnummer | Straße, Hausnummer |
| PLZ, Ort | PLZ, Ort |
| Telefon | Telefon |
| E-Mail | E-Mail |
| Ansprechpartner | Ansprechpartner |

| Anschluss für das Grundstück | |
|------------------------------|------------|
| Straße, Hausnummer | Flurnummer |
| PLZ, Ort | Gemarkung |

| | | | | |
|---|---|--|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Doppel- oder Reihenhäuser | <input type="checkbox"/> Gewerbegebäude | <input type="checkbox"/> sonstiges |
| Keller: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | Wohneinheiten: | | |

| |
|---|
| Einzureichende Unterlagen (§ 11 Abs. 1 WAS) |
| Lageplan Maßstab 1: 250 mit der Leitungsführung |
| Zertifizierung nach DVGW GW 301 ODER Qualifikationsnachweis gemäß ZVSHK-Richtlinie zur Erteilung einer Bescheinigung für den erdverlegten Rohrleitungsbau |

Nach § 10 Abs. 1 WAS ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Die Anlage darf nach § 10 Abs. 2 WAS nur unter Beachtung der Vorschriften der WAS und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtung sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

Nach § 10 Abs. 3 WAS dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist (§ 11 Abs. 4 WAS).

Das Unternehmen versichert, dass die Trinkwasseranlage gemäß den Bestimmungen der WAS errichtet wird. Die für die Erstellung gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik werden beachtet. Erforderliche Prüfungen nach DIN 1988/ DIN EN 806 und dem DVGW Regelwerk werden durchgeführt.

Vom Unternehmen auszufüllen:

Leitung im Außenbereich:

| Art | Nennweite (DA) | Führung im Grundstück |
|--------|----------------|--------------------------|
| PE 100 | | lt. beigefügtem Lageplan |

Alle verwendeten Teile besitzen eine DVGW-Zulassung.

Grundstückseigentümer und Unternehmen versichern, die Gemeinde über den Baubeginn rechtzeitig vorher mit der **Baubeginnsanzeige „S4-B“** zu informieren.

Der Leitungsgraben wird nicht vor Abnahme durch die Gemeinde verfüllt. Der Antrag zur Verfüllung wird rechtzeitig vorher mit dem **Antrag „S4-V“** gestellt.

Grundstückseigentümer und Unternehmen ist bewusst, dass durch eine Verletzung o.g. Pflichten Verzögerungen oder Mehrkosten entstehen können, die sie zu verantworten und zu tragen haben.

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Brunthal, Münchner Str. 5, 85649 Brunthal, vertreten durch den ersten Bürgermeister o.V.i.A.

Sachbearbeiter: vgl. Seite 1, Ansprechpartner

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Gemeinde Brunthal, Datenschutzbeauftragte/r, Münchner Str. 5, 85649 Brunthal,

Datenschutz@brunthal.bayern.de

3. Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Ihre Daten werden zur Antragsbearbeitung gem. §§ 10, 11 WAS erhoben.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e DSGVO (öffentliche Wasserversorgung).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Der Antrag wird durch die Gemeinde Brunthal unter Beteiligung interner Fachstellen (Bauamt) bearbeitet.

5. Übermittlung an Drittländer

Eine Weiterübermittlung an Drittländer erfolgt nicht.

6. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Speicherung erfolgt für die Dauer des Benutzungsverhältnisses.

7. Rechte der betroffenen Person

- Jederzeitiges Widerrufsrecht (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)

- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO; Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz)

8. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht/Erforderlichkeit zur Bereitstellung, Verpflichtung zur Bereitstellung, Folgen der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist nach § 11 Abs. 1 WAS vorgeschrieben. Es besteht eine

Verpflichtung zur Bereitstellung. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass der Antrag nicht bearbeitet und damit die Verbrauchsleitung nicht hergestellt werden kann.

Mit Unterzeichnung des Antrags gebe ich auch meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung.

| | |
|--|--|
| <u>Grundstückseigentümer/in, Bauherr:</u> Datum, Unterschrift | <u>Unternehmen:</u> Datum, Unterschrift |
|--|--|